

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3481/89 DER KOMMISSION

vom 20. November 1989

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3469/89⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr.
2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die
Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufge-
führten Ware zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 1989

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften ist die in
Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannte Ware dem in Spalte 2 angegebenen KN-Code
zuzuweisen und zwar unter Anwendung der in Spalte 3
genannten Begründungen.

Der Ausschuß für die Nomenklatur hat nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebene
Ware gehört in der Kombinierten Nomenklatur zu dem
in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-
Code.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 337 vom 21. 11. 1989, S. 5.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
Köpfe und Kopfansätze von Hummer, bestehend aus dem unteren Teil des Kopfes, gewonnen durch Entfernen des oberen Panzerteils und der Leber, blanchiert oder in Wasser gekocht, gefroren, zum Herstellen von Suppen, Soßen und Krebsbutter	0306 12 90	Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 0306, 0306 12 und 0306 12 90 (siehe auch die HS-Erläuterungen zu Kapitel 3, Allgemeines, erstes Unterabsatz). Aufgrund der Vorschrift 1 a) zu Kapitel 5 kommt der KN-Code 0511 nicht in Betracht